

## Zertifizierung zum Straßenverkehrssicherheitsgutachter

Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der §§ 5a – 5c des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2011 vom 29. Juli 2011 bzw. der Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, BGBl. 258/2011 vom 12. August 2011.

Siehe auch *BStG 1971 in der Fassung 29.7.2011 und VO vom 12.08.2011 als Download*

### Antrag um Zertifizierung

Der Antrag ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Abt. IV/ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Austria zu stellen.

E-Mail: [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)

Der Antrag hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

Das Schreiben kann formlos sein, anzugeben sind:

1. Name, Kontaktdaten und ggfs Firmenbezeichnung des Antragstellers
2. eigenhändige Unterschrift
3. Beilagen gemäß A od. B

Nachweise, Zeugnisse, Bescheinigungen etc. zu Anträgen sind ebenfalls in deutscher Sprache oder erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

Bei positiver Beurteilung wird das Zertifikat für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält der Antragsteller einen negativen Bescheid.

### **A.** Antragsteller/-in ohne aufrechter Befugnis als Straßenverkehrssicherheitsgutachter

1. die fachliche Qualifikation als Voraussetzung zur Zertifizierung als Straßenverkehrssicherheitsgutachter ist nachzuweisen und zu belegen durch Zeugnisse über
  - 1.1. den **erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung** Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Landmanagement – Infrastruktur – Bautechnik oder einer mit diesen Studienrichtungen vergleichbaren Studienrichtung oder eines vergleichbaren Fachhochschul-Studienganges und eine **mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit** auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse oder
  - 1.2. den **erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule** oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik, des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens (mit Ausbildungsschwerpunkt Betriebsmanagement) liegt, und eine **mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit** auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse sowie

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges für Straßenverkehrssicherheitsgutachter
3. Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen

**B.** Antragsteller/-innen mit aufrechter Befugnis als Straßenverkehrssicherheitsgutachter in einem anderen europäischen Land

haben einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen.

1. Die fachliche Qualifikation für Personen aus einem anderen europäischen Land ist nachzuweisen
  - 1.1. durch eine aufrechte Berechtigung, in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Tätigkeit eines Straßenverkehrssicherheitsgutachters auszuüben, und
  - 1.2. durch den Nachweis, über eine absolvierte Ausbildung, die in Inhalt und Umfang dem Lehrgang gemäß § 5c Abs. 3 gleichwertig ist oder ersatzweise über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges gemäß § 5c Abs. 3
2. Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen

### **Gutachten** über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen

In Österreich ist zur Zeit die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) als Ausbildungseinrichtung gemäß §5c BStG definiert und berechtigt, die erforderlichen Gutachten als Beilage zum Zertifizierungsantrag abzugeben sowie die Lehrgänge gemäß BStG § 5c bzw VO §6 abzuhalten.

Das *Antragsformular* für das Gutachten kann ausgedruckt und manuell ausgefüllt (*sh. Antragsformular als Download*) oder elektronisch ([www.fsv.at](http://www.fsv.at)) ausgefüllt werden.

Zur einfacheren Abwicklung kann der Antrag auf Zertifizierung dem Antrag um Erstellung des Gutachtens an die FSV beigelegt werden; er wird von der FSV mit dem Gutachten und den Beilagen an das BMVIT weitergeleitet.

### **Lehrgang für Straßenverkehrssicherheitsgutachter**

Nähere Informationen unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at).

### **Gebühren**

Die Gebühren für das Gutachten sind der Homepage der FSV zu entnehmen.

Für die Ausstellung des Zertifikats sind Gebühren lt.

Bundesverwaltungsabgabenverordnung und

Gebührengesetz 1957 in Höhe von max. € 42,60

und

bei negativem Bescheid Gebühren lt.

Gebührengesetz 1957 in Höhe von max. € 36,10

zu entrichten.

### **Liste der Straßenverkehrssicherheitsgutachter**

Mit der Ausstellung des Zertifikats verbunden ist eine Eintragung in die Liste der zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachter, die gemäß § 5a (11) BStG auf der Internetseite des BMVIT zu veröffentlichen ist.

Sollen andere als die o.a. Kontaktdaten des Antrages in der Liste aufscheinen, sind diese ebenfalls anzugeben.

01. August 2012